

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 12. März 1997

Teil II

66. Verordnung: Änderung der Schwankungsrückstellungs-Verordnung

66. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Schwankungsrückstellungs-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 81m des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 753/1996 wird verordnet:

Die Schwankungsrückstellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 545/1991, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 158/1993, wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei der Anwendung dieser Verordnung sind Versicherungsverhältnisse, die im Verhältnis der Versicherer untereinander gleich der Mitversicherung gestaltet sind, ohne gegenüber dem Versicherungsnehmer als solche ausgewiesen zu werden (indirekte wie direkte Beteiligung), wie direktes Geschäft zu behandeln.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 7 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 1996 enden.“

Edlinger